

Schutzfristen-Symposium Berlin

Einführung

Thomas Dreier

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

auch ich freue mich als Leiter des Fachausschusses Urheber- und Verlagsrecht der GRUR und Mitglied des Vorstandes der deutschen Landesgruppe der ALAI, Sie heute hier so zahlreich begrüßen zu dürfen.

Um, ohne lange Worte zu verlieren, gleich zum Kern des heutigen Symposiums vorzudringen: Ende des vergangenen Jahres sind bekanntlich die urheberrechtlichen Schutzfristen all derjenigen abgelaufen, die das Jahr 1945 nicht überlebt haben. Damit, so könnte man sagen, sind zumindest die urheberrechtlichen Folgen des 2. Weltkrieges und der unter NS-Herrschaft begangenen Verbrechen endgültig in den Bereich der Geschichte verwiesen. Ist es aber moralisch richtig, dass einmal mehr Täter und Opfer rechtlich gleich behandelt werden? Dass die Urheberrechte an Hitlers „Mein Kampf“, an Goebbels Tagebüchern und Ende des Jahres an Rosenbergs „Der Mythos des 20. Jahrhunderts“, um nur einige zu nennen, zum gleichen Zeitpunkt erlöschen, wie, um auch hier nur das prominenteste Beispiel anzuführen, das Tagebuch der Anne Frank? Wäre Anne Frank nicht im Konzentrationslager ermordet worden, hätte ihr ein weit längerer Zeitraum für die urheberrechtliche Verwertung ihrer Werke zugestanden.

Glaubt man an die Rechtfertigung des Urheberrechts als Schutzinstrument zugunsten individueller Urheber wie auch der Allgemeinheit als solcher – und sieht man darin anders als der französische Aktivist, der das Tagebuch der Anne Frank ins Netz gestellt hat, um es „von den Fesseln des Urheberrechts zu befreien“, keine Kommunikationsbehinderung –, so stellt sich die meines Erachtens unabwiesbare Frage, ob hier nicht ebenso Wiedergutmachung, Restitution oder zumindest eine irgend geartete moralische Anerkennung des vergangenen Unrechts angezeigt erscheint. Immerhin ist, wenn auch erst spät, das an Zwangsarbeitern begangene Unrecht als solches anerkannt worden, und auch die Rückführung von Kunstgütern ist als Problem vor erst gar nicht so langer Zeit ernsthaft angegangen worden.

Meine Damen und Herren, aber auch jenseits der Singularität des Holocaust, die hier nicht angezweifelt werden soll, und auch jenseits des Streits zwischen der Anne-Frank-Stiftung und dem Anne-Frank-Haus stellt sich ganz generell die Frage, ob, und wenn ja auf welche Weise „Restitution“ zerstörten oder vorenthaltenen geistigen Eigentums erfolgen soll. Als Saddam Hussein mit seinen Truppen in Kuwait einmarschierte und dort Forschungslabors zerstörte, wurde der Verlust jedenfalls der patentreifen Erfindungen aus den Einnahmen der beschlagnahmten irakischen Ölquellen ersetzt. Vielleicht lassen sich hier konzeptionelle Anleihen nehmen, insbesondere hinsichtlich der Frage, welche künftigen Einnahmen und Gewinne als Schaden ersatzfähig sein sollen und welche als bloß spekulative Gewinnchancen außer Betracht bleiben müssen. Das Zivilrecht hält im Schadensersatzrecht insoweit durchaus eingespielte Lösungen bereit.

Freilich hat das Ansinnen, die mit der zwangsweisen Verkürzung der Lebenszeit der NS-Opfer einhergehende Verkürzung – zwar nicht der urheberrechtlichen Schutzdauer, wohl aber – des urheberrechtlichen Auswertungszeitraums, eine Reihe von Gegenargumenten zu gewärtigen.

Das erste dieser Gegenargumente zielt auf den Unterschied zwischen materiellem und immateriellem Eigentum ab. Materielles Eigentum, also Eigentum an körperlichen Gegenständen, ist nun einmal zeitlich unbegrenzt, geistiges Eigentum dagegen zeitlich begrenzt. Daraus folge, so ließe sich argu-

mentieren, dass unrechtmäßige Eigentumsverschiebungen auch nach längerer Zeit noch rückgängig zu machen seien, wohingegen unrechtmäßige Eingriffe in geistiges Eigentum nach Zeitablauf hingenommen werden müssten. Handelt es sich bei dieser Unterscheidung aber tatsächlich um eine ontologische Differenz, die zwingend auch normativ zu berücksichtigen ist? Zeigt nicht gerade die Debatte um die Restitution von Raubkunst, dass es jenseits formaler normativer Ordnungsschemata moralische Grundprinzipien gibt, die eine vorrangige Berücksichtigung von Resitutionsansprüchen auch gegenüber formalen Eigentumspositionen erfordern?

Ein zweites Gegenargumente zielt darauf ab, dass die Folgen einer Schutzfristenverlängerung – anders als bei den Restitutionsmaßnahmen unmittelbar nach dem Krieg bis hin zur Zwangsarbeiterentschädigung – nicht die vom NS-Unrecht unmittelbar Betroffenen, sondern lediglich deren Erben begünstigen. Es geht jedoch nicht nur bei Schutzfristenverlängerungen, sondern bei urheberrechtlichen Schutzfristen generell immer um die Erben. Daher vermag das zu gewärtigende Argument, es profitierten von einer eventuellen Schutzfristenverlängerung im heute diskutierten Fall nur die Erben, nicht zu verfangen. Fragen wird man sich allerdings müssen, ob eine Verlängerung von Schutzfristen – angesichts der langen seit dem Ende der NS-Herrschaft vergangenen Zeitspanne sogar ein Wiederaufleben – das geeignet Mittel ist, um Restitution des in der Vergangenheit begangenen Unrechts und Wiedergutmachung oder zumindest symbolische Anerkennung der negativen individuellen Folgen dieses Unrechts zu bewerkstelligen. In Frankreich immerhin ist man diesen Weg zumindest im Ansatz gegangen, wenngleich eher im Sinne einer Verlängerung urheberrechtlicher Schutzfristen um die kriegsbedingt eingeschränkte Zeit der Primärverwertung. Und auch dies, wenn ich es recht verstanden habe, nur auf Einzelantrag zugunsten derjenigen, die, wie es im französischen Gesetz heißt, "für das Vaterland gestorben" sind. Immerhin: die französische Verwaltungspraxis hat gezeigt, dass dies auch Widerstandskämpfer jüdischen Glaubens sein können. Wir werden dazu im Laufe des Nachmittags dazu sicherlich Näheres erfahren, wie im Übrigen auch zu der Frage, ob eine eventuelle Verlängerung urheberrechtlicher Schutzfristen – zu wessen Gunsten immer – im deutschen Alleingang erfolgen kann, oder ob es dazu einer Änderung des EU-Rechts bedürfte.

Ein dritter Einwand scheint mir dagegen besonderes Gewicht zu haben. Wie genau wäre der Personenkreis der Betroffenen einzugrenzen? Internierte, die in einem Konzentrationslager ermordet wurden, zählen zweifellos dazu. Klar sein dürfte auch, dass es hier nicht darum gehen kann, dass die Nachfahren den Beweis der Ermordung erbringen müssten. Das immerhin denkbare Argument, es könne sein, dass jemand in einem KZ eines natürlichen Todes gestorben sei, ist ohne Zweifel allzu zynisch. Wie aber steht es um diejenigen bestellt, die sich im Zuge der Verfolgung selbst das Leben genommen haben, stellvertretend genannt seien insoweit nur Egon Fridell und Walter Benjamin? Wie mit denen, die das KZ zwar überlebt haben, die jedoch an den Spätfolgen der Internierung verstorben sind? Und wie schließlich mit den Unzähligen, die im Zuge der Feldzüge der Wehrmacht insbesondere von der SS liquidiert wurden? Es könnte durchaus sein, dass derartige Schwierigkeiten der Grenzziehung dazu führen, von einer individuellen Lösung abzusehen und einer kollektiven Lösung nach dem Vorbild etwa des seinerzeit diskutierten *Domaine public payant* den Vorzug zu geben. Für die Nutzung wäre dann zu zahlen, ohne dass damit individuelle Ansprüche einzelner Erben entstünden. Die eingenommenen Gelder könnten zur Förderung des Friedens und der Völkerverständigung oder auch zur Förderung junger Urheber verwandt werden.

Meine Damen und Herren, die Organisatoren verfolgen mit dem heutigen Symposium keine politische Agenda. Es geht ihnen nicht darum, eine Schutzfristenverlängerung politisch durchzusetzen. Das Anliegen erklärt sich vielmehr daraus, dass die Frage nach Restitution, Wiedergutmachung oder auch nur Anerkennung der Folgen des NS-Unrechts in der deutschen Nachkriegsgeschichte für das Urheberrecht bislang in der deutschen Nachkriegsgeschichte noch nicht gestellt worden ist. Es sei zunächst also nur einmal der sprichwörtliche Stein ins Wasser geworfen. Welche Kreise er nachfolgend in der gesellschaftlichen Debatte ziehen wird, ist dann nicht mehr Sache dieses Symposiums.

Rechtliche Probleme einer urheberrechtlichen Schutzfristverlängerung

**Symposium: Wiedergutmachung und Urheberrecht
Humboldt-Universität zu Berlin**

**Prof. Dr. Matthias Leistner, LL.M. (Cambridge)
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

Überblick

- I. Rechtsvergleichender Überblick**
- II. Europarechtlicher Rahmen**
- III. Spielraum im nationalen Recht**
- IV. Möglichkeiten auf der europäischen Ebene**
- V. Fazit**

Rechtsvergleichender Überblick

- **Kriegsbedingte Schutzfristverlängerungsregeln**
 - Frankreich (anlässlich des Ersten und des Zweiten Weltkriegs)
 - Belgien , Italien, Norwegen , Portugal (anlässlich des Ersten Weltkriegs)
 - Österreich (anlässlich des Zweiten Weltkriegs)
- **Alle Urheber begünstigt – *ratio legis*: Ausgleich der verminderten Verwertungsmöglichkeiten in den Jahren des Krieges und der Nachkriegszeit**
 - Relativ kurze Fristverlängerung

Rechtsvergleichender Überblick

- **Frankreich: *mort pour la France*-Regeln**
 - Angehörige der französischen Streitkräfte (und Zivilisten in bestimmten Einzelfällen)
 - Tod aufgrund Kriegshandlungen oder Folgeverletzungen
 - Erster Weltkrieg, Zweiter Weltkrieg, Erster Indochinakrieg, Algerienkrieg, Kämpfe in Marokko und dem tunesischen Unabhängigkeitskrieg
 - Verlängerung der Schutzfrist um 30 Jahre
- **Russland**
 - Schutzfristverlängerung für die Soldaten des Großen Vaterländischen Krieges → 4 Jahre
 - Sonderschutzfristregelung für Verfolgte des Stalin-Regimes → Schutzfrist beginnt mit dem Jahr der Rehabilitierung

Rechtsvergleichender Überblick

- **Frankreich: Droit moral (perpétuel, inaliénable, imprescriptible)**
- **Italien, einige skandinavische Länder**
- **Nachkommen des Urhebers**
- **Staatliche Stellen oder andere Institutionen (zB Italien: Minister für Volkskultur, Frankreich: Aufgabe des Literaturfonds, ähnlich Schweden)**

Europarechtlicher Rahmen

- **Schutzdauer-Richtlinie**
 - Harmonisierung der Schutzdauer der Verwertungsrechte auf 70 Jahre p.m.a.
 - Art. 9 Schutzdauer-RL: Droit moral unberührt
 - Art. 10 Schutzdauer-RL: laufende Schutzdauerverlängerungsregeln unberührt
- **Keine Ausnahmeregel für neue Schutzdauerverlängerungsinitiativen der Mitgliedstaaten**
- **InfoSoc-RL: Art. 5 → bestimmte Schranken mit gerechtem Ausgleich versehen, insoweit Vergütungsregeln konsolidiert (ACI Adam)**
 - Vergütungsregeln sui generis davon m.E. unberührt

Europarechtlicher Rahmen

- **Außerhalb des durch Richtlinien harmonisierten Bereichs**
- **Geltung der Grundfreiheiten**
 - Rechtfertigungsmöglichkeiten nach Art. 36 AEUV (kommerzielles oder gewerbliches Eigentum)
 - Rechtfertigungsmöglichkeiten nach der Cassis-Formel → zwingende Erfordernisse im öffentlichen Interesse im Rahmen der Verhältnismäßigkeit
- **Geltung des Diskriminierungsverbots**

Spielraum im nationalen Recht

- **Schutzdauerverlängerung für Urheberpersönlichkeitsrechte**
 - Möglich im Rahmen der zwingenden Erfordernisse und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes
 - Wahrnehmung durch Erben
 - Sicherung der Achtung des Werks durch öffentliche Stellen oder beliebige Organisationen
 - Ggf. Beachtung des Diskriminierungsverbots
- **Schutzdauerverlängerung für Verwertungsrechte?**
- **Vergütungslösung?**

Spielraum im nationalen Recht

- **Verlängerung des urheberrechtlichen Ausschließlichkeitsrecht**
 - Unvereinbar mit der Schutzdauer-RL
- **Vergütungsanspruch?**
 - Begünstigte
 - Erben der Verfolgten der NS-Herrschaft?
 - Fondslösung?
 - Ausgestaltung
 - Rolle der Verwertungsgesellschaften?
 - Verlängerungsdauer und Fristbeginn?

Spielraum im nationalen Recht

- **Begünstigte**
 - Erben der Urheber: europarechtlicher Graubereich
 - Fonds zur Wiedergutmachung
- **Feststellung der betroffenen Werke**
 - Nur ermordete Opfer der NS-Herrschaft oder sämtliche Verfolgte: ggf. Differenzierung
 - Beweislast im individuellen Einzelfall?
 - Öffentliche Kommission nach dem Vorbild des Restitutionsrechts?
 - Historiker- oder sonstige Fachkommission?
 - Jedenfalls: Kollektive Vertretung der Verfolgten notwendig

Spielraum im nationalen Recht

- **Ausgestaltung**

- Verwertungsgesellschaftenpflichtigkeit
- Gewisse Parallele zur Verteilung der Einnahmen für kulturelle und soziale Zwecke
- Dennoch besser: Verteilung an von den Verwertungsgesellschaften unabhängige Einrichtungen
- Entsprechende Funktion der Verwertungsgesellschaften europarechtlich bereits abgesichert (Erst-Recht-Schluss aus EuGH: Amazon.com)

Spielraum im nationalen Recht

- **Europarechtliche Voraussetzungen**

- Grundfreiheiten → Rechtfertigungsmöglichkeit durch „zwingende Erfordernisse“
 - Anerkannt wurde seit „Cassis“ zB auch der Erhalt des kulturellen und künstlerischen Erbes (im Streit um bestimmte Sondervoraussetzungen speziell ausgebildeter Fremdenführer)
 - → Richtigerweise anerkennungsfähig als „zwingendes Erfordernis“
- Verhältnismäßigkeit
- Diskriminierungsverbot
- Ggf. Notifizierungspflicht

Spielraum im nationalen Recht

- **Verfassungsrechtlicher Rahmen**
 - Art. 3 Abs. 1 GG – Gleichheitsgrundsatz
 - Z.B. im Verhältnis zu Verfolgten/Opfern des DDR-Regimes?
 - BVerfG („Wunsiedel“-Entscheidung 2010):
Einzigartigkeit des Unrechts und des Schreckens,
die die NS-Herrschaft unter deutscher
Verantwortung über Europa und weite Teile der
Welt gebracht hat
 - Hiervon zu unterscheiden:
rechtspolitische Dimension der Grenzziehung

Möglichkeiten im europäischen Recht

- Ausnahmeregelung in der Schutzdauer-RL?
- Eigenständige Regelung sui generis auf der europäischen Ebene?
 - Kompetenz der Union?
 - Art. 114 AEUV
 - Art. 118 AEUV
- Spielraum insoweit im Rahmen des Primärrechts unbegrenzt
 - Insbesondere auch bereichsspezifische
Verlängerung der Ausschließlichkeitsrechte möglich

Fazit

- **Deutschland**
 - Verlängerung des Droit moral unproblematisch
 - Ggf. auch Wahrnehmung des Achtungsanspruchs durch staatliche Stellen oder beliebige Organisationen
 - Verlängerung der Verwertungsrechte europarechtlich ausgeschlossen
 - Vergütungsanspruch möglich
 - Bei individueller Anknüpfung an die Erben der Rechteinhaber → europarechtlicher „Graubereich“
 - Bei „Fondslösung“ wohl rechtfertigungsfähig
- **Europa**
 - Kompetenz nach dem Lissabon-Vertrag gegeben
 - Lösungsmöglichkeiten im Rahmen des Primärrechts unbegrenzt

Rechtliche Probleme einer urheberrechtlichen Schutzfristverlängerung

Symposium: Wiedergutmachung und Urheberrecht
Humboldt-Universität zu Berlin

Prof. Dr. Matthias Leistner, LL.M. (Cambridge)
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Martin Senftleben *

Verfolgte Urheber – Restitution durch Schutzfristverlängerung?

Einführung

Der Titel der Diskussionsrunde betrifft zu Recht die Frage nach dem richtigen Restitutionsmodus. An der Legitimität der Restitutionsforderung als solcher kann natürlich kaum Zweifel bestehen.

Ob allerdings eine Verlängerung des urheberrechtlichen Schutzes die einzig denkbare und einzig richtige Restitutionsform ist, ist ein vielschichtiger und faszinierender Gesprächsgegenstand.

Hinweise auf mögliche Beurteilungskriterien lassen sich aus den allgemeinen Zielsetzungen des Urheberrechts gewinnen. Sobald geklärt ist, aus welchen Gründen Urheberrechtsschutz gewährt wird, können auch Aussagen über die Sinnhaftigkeit einer etwaigen Schutzverlängerung getroffen werden.

Zwei grundlegende Gedanken zur Begründung urheberrechtlichen Schutzes sollen vor diesem Hintergrund im Folgenden näher untersucht werden: der Belohnungsgedanke und der Anreizgedanke.

Urheberrecht als Belohnung für die Werkschöpfung

Folgt man der Theorie, wonach das Urheberrecht in erster Linie ein natürliches Ergebnis der schöpferischen Arbeit des Urhebers ist, dann ist eine Restitution auf Grundlage der Verlängerung von Schutzfristen denkbar.

Durch Berufsverbot und Ermordung wurden betroffene Urheber an der vollen Entfaltung ihrer Schöpfungskraft und dem vollen Genuss der urheberrechtlich vorgesehenen Verwertungsperiode gehindert. Die ihnen eigentlich zustehende Belohnung wurde den betroffenen Urhebern vorenthalten.

Diese Argumentationslinie eröffnet indes auch den Blick auf die relativ starren Konsequenzen der Restitution mittels einer Schutzfristverlängerung. Der betroffene Urheber selbst profitiert nicht mehr persönlich von fortgesetztem Schutz. Es sind vielmehr Erben und Stiftungen, die sich weiterhin auf das Urheberrecht berufen können.

Ferner erhält die kreative Industrie, die sich Rechte an betroffenen Werken hat einräumen lassen, die Möglichkeit, die Werkverwertung unter Einsatz von Ausschließlichkeitsrechten fortzusetzen.

Vor diesem Hintergrund werden letztlich auch Folgen für den kreativen Prozess und die Reflektion über betroffene Werke offenbar. Ohne Ende der Schutzfrist werden betroffene Werke auch nicht gemeinfrei. Folgeschöpfungen, die an betroffene Werke anknüpfen, und

* Prof. Dr.; Inhaber des Lehrstuhls für Geistiges Eigentum und Direktor des Kooijmans Institute for Law and Governance, Freie Universität Amsterdam; Of Counsel, Bird & Bird, Den Haag.

wissenschaftliche Forschung, die die Benutzung betroffener Werke voraussetzt, unterliegen nach wie vor dem Vetorecht des Urheberrechtinhabers und der Preisgestaltung des Werkverwerter. Auf der Verbreitung betroffener Werke lastet nach wie vor die Bürde urheberrechtlichen Schutzes.

Die praktischen Folgen der Schutzfristverlängerung hängen also unmittelbar vom Einsatz des Urheberrechts durch Erben, Stiftungen und die kreative Industrie ab.

Sofern die Verlängerung der Schutzfrist allerdings direkt den Erben betroffener Urheber zu Gute kommt, ist zumindest dem Belohnungsaspekt des Urheberrechts Genüge getan.

Urheberrecht als Anreiz für die Werkschöpfung

Eine weitere Perspektive auf die Restitutionsfrage eröffnet die Theorie, wonach das Urheberrecht in utilitaristischem Sinne dem Zweck dient, ausreichende Anreize für die Schaffung literarischer und künstlerischer Werke zu bieten.

Folgt man diesem Verständnis des Urheberrechts, dann wird schnell deutlich, dass die Verlängerung der urheberrechtlichen Schutzfrist kaum als probates Instrument der Restitution in Frage kommt. Durch die Verlängerung der Schutzfrist können keine neuen Anreize für verstorbene Opfer des NS-Regimes entstehen. Die etwaige Anreizwirkung einer ausgedehnten Schutzdauer geht ins Leere.

Im Hinblick auf die Folgen des Nazi-Terrors im Kulturbereich könnte man auch sagen, dass durch die Verlängerung der Schutzfrist als solcher die enorme Lücke in der europäischen Kultur, die durch Berufsverbote und Ermordungen entstanden ist, nicht geschlossen werden kann.

Ein Füllen dieser Lücke erfordert vielmehr andere Mittel. Zu denken wäre an die Bereitstellung von Kulturfonds, die Anreize für neue Werke in Bereichen des kulturellen Schaffens bieten können, die durch das NS-Unrecht in besonderem Maße getroffen wurden.

Schlussfolgerungen

Die Restitution durch Schutzfristverlängerung ist demnach nicht die einzige Form der Wiedergutmachung. Wer die Prämissen des Urheberrechts in Betracht zieht, erkennt schnell, dass das Spektrum möglicher Restitutionsformen breit gefächert ist.

Die Betrachtung im Licht des Belohnungs- und Anreizgedankens fördert auch Faktoren zu Tage, die bei der Wahl der Restitutionsmittel eine wichtige Rolle spielen können.

Welchen Einfluss hat die Verlängerung der Schutzfrist auf die Verbreitung und Fortschreibung der Stoffe aus betroffenen Werken?

Welche Anreize zum Ausgleich der Lücke im kulturellen Kanon, die durch NS-Unrecht entstanden ist, können durch die Verlängerung der Schutzfrist einerseits und Wiedergutmachung in Form von Kulturfonds andererseits geboten werden?

Verboten, verfolgt, vertrieben – ermordet

Viele Werkschaffende (Schriftsteller, Künstler, Regisseure, Fotografen etc.) wurden unter dem Nationalsozialismus Opfer von

„**Berufsverboten**“ (in Deutschland oder Europa)

und/oder

„**Verbrechen gegen die Menschlichkeit**“.

Bis heute wurde dieser spezifische Bereich im Gegensatz zu vielen anderen, die kurz nach dem Krieg angegangen wurden (Enteignungen, Raubkunst, Immobilien etc.), nicht restituiert.

In diesen Monaten werden Tausende Schutzfristen von Arbeiten werkschaffender Urheber, die während Jahren Berufsverboten unterlagen oder umgebracht wurden, stillschweigend in die „Public Domain“ fallen.

Für beide Gruppen solcher Werkschaffender möchte dieses Papier eine Eingabe im Europäischen Parlament zur Verlängerung der Schutzfristen bewirken.

Antrag

Werke der Urheber, die während des Nationalsozialismus mit einem Berufsverbot belegt wurden, sollen eine Verlängerung der Schutzfrist um die Dauer der Verbotszeit von 1933 bis 1945, also um 12 Jahre erfahren.

Werke der Urheber, die in den Jahren 1939 bis 1945 Opfer von Verbrechen gegen die Menschlichkeit wurden, sollen eine symbolische Schutzfristverlängerung von 8 Jahren erhalten.

In Fällen, bei denen Berufsverbot und Ermordung zusammenfallen, soll die Schutzfrist um 20 Jahre verlängert werden.

Bedeutung der Werkschaffenden

Schriftsteller, Künstler und Werkschaffende generell formierten vor und während des Zweiten Weltkrieges die Idee des geeinten Europas und schufen ein Kulturgut, auf das sich der Kontinent auch über diese Zeit hinaus immer wieder beruft. Die Anerkennung dieser innovativen Schaffenskraft im Lichte der Aufklärung und neuen Freiheit profilierte die europäischen Nationen und ging mit dem Ausbruch des Zweiten Weltkrieges weitgehend unter. Die Tausende ermordeter Werkschaffender unterschiedlicher Kulturen, Nationen und Religionen haben bis zum heutigen Tage in der Kulturwelt Europas eine klaffende Lücke hinterlassen.

Schutzdauer, Urheberrecht und der Holocaust

Der Straftatbestand „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ im Völkerrecht ist nach dem Holocaust aus den Nürnberger Prozessen hervorgegangen. Viele Werkschaffende sind Opfer von Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Nationalsozialismus geworden. Statt Sühne droht ihnen, respektive ihren Erben, oft gemeinnützigen Stiftungen, nun eine zusätzliche gravierende Benachteiligung:

Die urheberrechtliche Schutzfrist beträgt in der Europäischen Union, aber auch in vielen Ländern

weltweit, 70 Jahre post mortem auctoris. Diese Frist ist für viele Mordopfer des Holocaust bereits abgelaufen, oder sie wird spätestens 2015 enden. Wäre den Opfern eine normale

Lebensspanne vergönnt gewesen, wären ihre Werke noch lange geschützt. Oft handelt es sich um Werke, die während mehrerer Jahre verboten und deren Urhebern Publikationsverbote auferlegt waren.

Eine große Zahl überlebender Werkschaffender war durch Zwangsmaßnahmen des Naziregimes daran gehindert, während der Zeit vom 31. Januar 1933 bis zum Kriegsende 1945 neue Werke zu schaffen und ihre Werke zu nutzen. Auch dies berücksichtigt das geltende Urheberrecht nicht.

Viele Länder haben für Opfer des Ersten und/oder Zweiten Weltkrieges die urheberrechtliche Schutzfrist verlängert, so Belgien um zehn Jahre. Das französische Urheberrecht kennt mehrere kriegsbedingte Schutzfristverlängerungen anlässlich des Ersten und Zweiten Weltkriegs. Italien hat die Schutzfrist für vor dem 17. August 1945 veröffentlichte Werke um sechs Jahre verlängert.

Es ist ein Gebot der Menschlichkeit, aber auch der Achtung der Persönlichkeit und des Werkes der Opfer des Naziregimes, zu ihren Gunsten die urheberrechtliche Schutzfrist für die Dauer des Nationalsozialismus 1933-1945 um zwölf Jahre zu verlängern, wenn sie von Berufs- und Schaffensverboten betroffen waren. Die Werke der verbotenen oder als „entartet“ bezeichneten Urheber und/oder der Todesopfer des Naziregimes müssen für mindestens weitere 12, beziehungsweise bei Verbot und Tod, 20 Jahre über die Ablauffrist hinaus urheberrechtlich geschützt bleiben.

Verwendung

Dort, wo Erben oder Erbgemeinschaften auszumachen sind, sollen Einnahmen weiterhin den Begünstigten zufließen. Dort, wo keine Erben zu eruieren sind, wird ein Fonds vorgesehen.

Partner

UNESCO

Claims Conference

Zentralrat der Juden in Deutschland

Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund

PEN Europa

PEN der Vertriebenen

(Anne Frank Fonds Basel)

(Yad Vashem)

(Charlotte Salomon Foundation)

(Stiftung Fritz Bauer Institut)

(Verlage)

(Verwertungsgesellschaften)

Beilagen

Listen mit Beispielen

Hintergrund PEN

Berner Übereinkunft

Hintergrund Entartete Kunst

Restitution Kunst und Raubkunst

Betroffene Urheber im Bereich Musik

Diskussionsbeitrag von Albrecht Dümling

- (1) Zur Entwicklung der Schutzfrist in der Musik**
- (2) Die Situation der NS-Verfolgten**
- (3) Wie war bisher die GEMA-Praxis?**

Erfuhr die GEMA von Aufführungen von Werken NS-verfolgter Autoren, versuchte sie, die Autoren bzw. ihre Rechtsnachfolger ausfindig zu machen. Konnten diese nicht ermittelt werden, so wurden die ihnen zustehenden Tantiemen in einen gemeinsamen Topf gegeben und an alle GEMA-Mitglieder mitverteilt.

- (4) Gründung eines zweckgebundenen Fonds**

Sinnvoller wäre es, diese Einnahmen in einen zweckgefundenen Fonds zu geben. Dieser sollte folgenden Zwecken dienen:

- Unterstützung der Rechtsnachfolger NS-verfolgter Komponisten
- Förderung von Noten-Editionen
- Förderung von Aufführungen von Werken NS-verfolgter Komponisten

- (5) Schutzfrist-Verlängerung**

Zu fordern wäre eine angemessene Schutzfrist-Verlängerung, wobei bei den Ermordeten von einem normalen Lebensalter von 70 Jahren auszugehen wäre. Angesichts der späten Aufarbeitung des NS-Unrechts im Bereich der Musik begann die Verwertung der Rechte vieler betroffener Komponisten erst in den späten 1980er Jahren und wurden bis heute viele Werke dieser Komponisten bis heute nicht zugänglich gemacht. Auch bei den Komponisten, die im Exil überlebten, aber an der Auswertung ihrer Rechte gehindert wurden, sollte eine Verlängerung der Schutzfrist zumindest um die Dauer der Nazi-Diktatur angestrebt werden.

- (6) Auswirkungen der Schutzfrist-Verlängerung**

Kleinere Veranstalter ohne Pauschal-Vertrag könnten sich gezwungen sehen, angesichts der Zusatzkosten auf Aufführungen von Werken NS-verfolgter Komponisten zu verzichten. Um dies zu verhindern, sollten solche Aufführungen aus dem erwähnten Fonds gefördert werden.

- (7) Einrichtung einer Forschungsstelle zur Ermittlung der Rechtsnachfolger**

Während eine Schutzfristverlängerung voraussichtlich zu einer nur geringfügigen Steigerung der GEMA-Einnahmen führen wird, scheint es wirkungsvoller, die schon jetzt vorhandenen Einnahmen aus Werken NS-verfolgter Komponisten gerechter zu verteilen, entweder über den Fonds oder direkt an die Rechtsnachfolger. Eine gründliche Suche nach den Rechtsnachfolgern verfolgter Musiker ist deshalb notwendig. Zu diesem Zweck sollte - wie bei der Provenienzforschung der bildenden Kunst - eine Forschungsstelle mit eigenem Personal eingerichtet werden.